

## Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Wasserversorgung - AVBWasserV

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gronau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 2. Juni 1980, (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

1. Vertragsschluss, § 2 AVBWasserV
- 1.1. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer/ den Eigentümern oder dem/ der Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Gronau wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Gronau unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Gronau auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.
2. Baukostenzuschüsse (BKZ), § 9 AVBWasserV
- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Gronau bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Gronau bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Hauptleitungen, Verteilerleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.2. Von den Kosten gemäß Ziffer 2.1 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifkunden zugerechnet.
- 2.3. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.  
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistungen unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 * KT * ( BWE / \Sigma BWET )$$

Es bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

KT Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gem. Ziffer 2.2.

BWE Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung) unter Berücksichtigung der Durchmischung, ausgedrückt: Berechnungswohneinheiten. Die Umrechnung von Gewerbeeinheiten bzw. sonstige Verbrauchseinheiten werden entsprechend der Anzahl der Zapfstellen in Berechnungswohneinheiten umgerechnet. Dazu wird je 12 Zapfstellen eine BWE angesetzt. In Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte (bzw. gleichzustellende sonstige Verbrauchsanlagen), die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt BWE1 = 1

bei 2 Haushalten BWE2 = 1,6

bei 3 Haushalten BWE3 = 1,9

und je weiterer Haushalt + 0,3

$\Sigma$  BWET Die Summe der BWE für alle der Versorgung der Tarifkunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang -, wenn zusätzliche Haushalte (oder gleichzustellende sonstige Verbrauchsanlagen) angeschlossen werden oder eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses,

- Verstärken der Messanlage

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Gronau für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenberechnung herangezogen haben und/oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

- 2.5. Die bevorstehenden Bestimmungen gelten nicht für alle Fälle wirtschaftlicher und hygienischer Unzumutbarkeit.
- 2.6. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ziffern 2.1 - 2.4 nach der bisherigen Regelung für anteilige Baukosten wie folgt bemessen werden:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} * \text{NF} * \text{KF}$$

Es bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

NF Nutzungsfaktor

Für Einfamilienhaus: NF = 0,5

Für Zweifamilienhaus: NF = 0,6

...

Maximaler Nutzungsfaktor = 2,5

KF Kostenfaktor: 37,84 €

- 2.7. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.
3. Hausanschluss, § 10 AVBWasserV
- 3.1. Die Stadtwerke Gronau können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 3.3. Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Auftragsformulars oder in Textform der Stadtwerke Gronau zu beantragen. In den Fällen Ziffer 3.2 ist die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen einzuholen.
- 3.4. Die Stadtwerke Gronau sind zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die Stadtwerke Gronau den Versorgungsvertrag gekündigt haben.
- 3.5. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gronau die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung an der Zähleranlage bzw. dem Rückschlagventil am Zähleranschlussbügel. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) der Stadtwerke Gronau.
- 3.6. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses zu dem von den Stadtwerken Gronau angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- 3.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der

über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Gronau fordert.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze, § 11 AVBWasserV
- Die Stadtwerke Gronau können verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 15 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrvorrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.
5. Kundenanlage, § 12 AVBWasserV
- 5.1. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Stadtwerke Gronau oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 5.2. Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke Gronau bzw. eines Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Gronau zurückzuführen.
- 5.3. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die den Stadtwerken Gronau entstehenden Kosten, z.B. für aus hygienischen Gründen erforderliche, vermehrte Spülungen, zu tragen.
6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBWasserV
- 6.1. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den Stadtwerken Gronau unter Verwendung des von diesem zur Verfügung gestellten Auftragsformulars zu beantragen.
- 6.2. Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke Gronau oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
- 6.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage). Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, bleibt unberührt.
- 6.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten voraus.

7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht, § 16 AVBWasserV  
Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Gronau den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
8. Ablesung, § 20 AVBWasserV
- 8.1. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich. Die Stadtwerke Gronau können dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen den Stadtwerken Gronau mitzuteilen.
- 8.2. Die Stadtwerke Gronau können die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
9. Abrechnung und Abschlagszahlungen, § 24 und § 25 AVBWasserV
- 9.1. Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von den Stadtwerken Gronau festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Gronau sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke Gronau dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Stadtwerke Gronau bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 9.2. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet zum 31.12..
- 9.3. Die Stadtwerke Gronau stellen das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Grund- und Mengenpreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Gronau unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Vom Kunden zu viel gezahlte Beträge werden mit der nächsten auf die Jahresabrechnung folgenden Abschlagsforderung verrechnet.
- 9.4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Stadtwerke Gronau eine Schlussabrechnung.
10. Zahlung und Verzug, § 27 AVBWasserV
- 10.1. Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum 1. eines jeden Monats für den Vormonat, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Gronau.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Gronau wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) der Stadtwerke Gronau in Rechnung stellen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Verzugschaden den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
- 10.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Gronau kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken Gronau.
11. Vorauszahlungen, § 28 AVBWasserV  
Verlangen die Stadtwerke Gronau vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.
12. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBWasserV
- 12.1. Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) der Stadtwerke Gronau in Rechnung gestellt. Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
- 12.2. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke Gronau die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) der Stadtwerke Gronau berechnen. Die Möglichkeit des Nachweises, dass Kosten den Stadtwerken Gronau nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, bleibt unberührt.
13. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke, § 22 Abs. 3 AVBWasserV  
Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels eines von den Stadtwerken Gronau zur Verfügung gestellten Formblatts und wird grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenrohre, welche die Stadtwerke Gronau für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt. Montage und Demontage von provisorischen Bauanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) abgerechnet.
14. Datenschutz / Widerspruchsrecht
- 14.1. Die Stadtwerke Gronau erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 14.2. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Stadtwerken Gronau widersprechen; telefonische Werbung durch die Stadtwerke Gronau erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
15. Streitbelegungsverfahren
- 15.1. Unser Unternehmen nimmt an keinem nationalen Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Unser funktionierendes Beschwerdemanagement ist für Sie da.
- 15.2. Für den Online-Geschäftsverkehr:  
Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Ver-

braucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

16. Inkrafttreten  
Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. September 2017 in Kraft.

Anlage

**Preisblatt**

gültig ab 01.01.2023

Zu Ziff. 3 der Erg. Bedingungen (Hausanschluss, § 10 AVBWasserV):

Einzelanschluss	bis 10 m						Eigenleistung Tiefbau auf Privatgrund <sup>1) 2)</sup>			
	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		bis 10 m		Überlänge je m	
	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto
Wasseranschluss 1° DN 25	2.646,78 €	2.832,05 €	2.841,66 €	3.040,58 €	45,15 €	48,31 €	620,41 €	663,84 €	35,44 €	37,92 €
Wasseranschluss 2° DN 50	3.356,47 €	3.591,42 €	3.551,35 €	3.799,94 €	52,30 €	55,96 €	620,41 €	663,84 €	35,44 €	37,92 €

Mehrfach- anschluss (gleichzeitig mit Strom oder Gas)	bis 10 m						Eigenleistung Tiefbau auf Privatgrund <sup>1) 2)</sup>			
	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		bis 10 m		Überlänge je m	
	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto
Wasseranschluss 1° DN 25	1.851,40 €	1.981,00 €	2.055,48 €	2.199,36 €	26,27 €	28,11 €	310,21 €	331,92 €	17,72 €	18,96 €
Wasseranschluss 2° DN 50	2.563,30 €	2.742,73 €	2.767,38 €	2.961,10 €	35,93 €	38,45 €	310,21 €	331,92 €	17,72 €	18,96 €

Mehrfach- anschluss (gleichzeitig mit Strom und Gas)	bis 10 m						Eigenleistung Tiefbau auf Privatgrund <sup>1) 2)</sup>			
	mit Keller		ohne Keller		Überlänge je m		bis 10 m		Überlänge je m	
	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto	netto <sup>3)</sup>	brutto
Wasseranschluss 1° DN 25	1.611,09 €	1.723,87 €	1.745,78 €	1.867,98 €	27,26 €	29,17 €	248,14 €	265,51 €	18,60 €	19,90 €
Wasseranschluss 2° DN 50	2.322,99 €	2.485,60 €	2.457,68 €	2.629,72 €	36,92 €	39,50 €	248,14 €	265,51 €	18,60 €	19,90 €

Zu Ziff. 6 der Erg. Bedingungen (Inbetriebsetzung der Kundenanlage, § 13 AVBWasserV):

	netto <sup>3)</sup>	brutto
Inbetriebsetzung	69,00 €	73,83 €
Vergeblicher Versuch einer vom Anschlussnehmer beantragten Inbetriebsetzung	34,50 €	36,92 €

Zu Ziff. 10 der Erg. Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 27 AVBWasserV):

	netto <sup>3)</sup>	brutto
Mahnung	2,55 €*	2,55 €
Zahlungsannahme vor Ort beim Kunden	13,00 €*	13,00 €

Zu Ziff. 12 der Erg. Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBWasserV):

	netto <sup>3)</sup>	brutto
Einstellung der Versorgung	20,00 €*	20,00 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit <sup>4)</sup>	42,86 €	45,86 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit <sup>4)</sup>	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand	nach tatsächlichem Aufwand
Bei vom Kunden veranlasste vergebliche Terminvereinbarung	13,00 €*	13,00 €

Zu Ziff. 13 der Erg. Bedingungen (Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke, § 22 Abs. 3 AVBWasserV):

	netto <sup>3)</sup>	brutto
Provisorischer Bauanschluss	97,50 €	104,33 €

Unterjährige Abrechnung auf Kundenwunsch

	netto <sup>3)</sup>	brutto
Unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) Entgelt pro Abrechnung	10,29 €	11,01 €

<sup>1)</sup> Die Eigenleistung beinhaltet den Grubenaushub und die Wiederverfüllung.

<sup>2)</sup> Der Abschlag erfolgt einmalig.

<sup>3)</sup> Zu den genannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet.  
Mit \* gekennzeichnete Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

<sup>4)</sup> Die übliche Arbeitszeit ist von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 17:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in NRW sowie der 24.12. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der üblichen Arbeitszeit.